



Bebauungsplan „Loheland“ im Ortsteil Egglfing

10. Änderung mit Deckblatt Nr. 10

Gemeinde Bad Füssing

Landkreis Passau

Regierungsbezirk Niederbayern

Inhalt:

Begründung

Textl. Festsetzungen

Planunterlagen

Oberflächenentwässerungsplan

Ausgefertigt am: 30. MAI 2017


Bründobler
1. Bürgermeister





Bebauungsplan „Loheland“ 10. Änderung mit Deckblatt Nr. 10

Gemeinde Bad Füssing, Ortsteil Eggfing

Landkreis Passau

Begründung

Anlass

Das bisherige Wohnbaugebiet „Loheland“ (WR, WA 1 und WA 2) ist bereits verkauft und bebaut. Von den Eigentümern der Grundstücke Fl.Nr. 88 und 86 Gemarkung Eggfing wurde eine Bebauung der Grundstücke für den Eigenbedarf beantragt. Zusätzlich werden 6 der geplanten 11 neuen Parzellen der Gemeinde Bad Füssing zum Kauf angeboten. Somit ist beabsichtigt das Baugebiet zu verdichten. Im gegenständlichen Bebauungsplandeckblatt sollen 11 Parzellen ausgewiesen werden, wobei die meisten Parzellen eine Größe von 600 bis 700 qm haben sollen. Damit soll den jungen einheimischen Familien die Möglichkeit gegeben werden, günstiges Bauland in zumutbaren Größen zu erwerben.

Größe/Lage

Der räumliche Geltungsbereich des Deckblattes Nr. 10 umfasst eine Fläche von ca. 9.600 qm. Diese werden derzeit landwirtschaftlich genutzt. Das Gebiet befindet sich westlich vom Dominiweg und südlich von der Habichtstraße.

Erschließung

Die Zufahrt zum Baugebiet ist über die Habichtstraße und den Dominiweg sichergestellt. Außerdem wird als innere Erschließung eine neue Erschließungsstraße (Stichstraße) errichtet. Zusätzliche öffentliche Grünflächen sind nicht vorgesehen. Die Durchgrünung des Baugebietes wird durch die Festsetzung einer Mindestgrünfläche von 40 % und dem bestehenden Grünordnungsplan sichergestellt.

Die Wasserversorgung erfolgt über den Anschluss an die Leitungen des Zweckverbandes Wasserversorgung Ruhstorfer Gruppe.

Die Schmutzwasserentsorgung erfolgt über die Kanaleinrichtungen der Gemeinde Bad Füssing.

Die Errichtung eines Kinderspielplatzes ist nicht vorgesehen, da im bestehenden Baugebiet „Loheland“ in unmittelbarer Nähe ein ausreichend dimensionierter Spielplatz vorhanden ist.

Planungskonzept

Das Baugebiet wird als WA gemäß § 4 BauNVO ausgewiesen und soll vorwiegend zur Ansiedlung von jungen Familien mit Kindern dienen. Aufgrund der geringen Grundstücksgrößen wird die Anzahl der Wohnungen bei den Parzellen 1 – 10 auf zwei Wohneinheiten je Wohngebäude beschränkt. Dadurch wird auch einer übermäßigen Verdichtung des Baugebietes Einhalt geboten. Statt mehrerer Kleinwohnungen sollen größere Wohnungen für Familien mit Kindern realisiert werden. Bei der Parzelle Nr. 11 werden auf Grund der Größe max. 4 Wohnungen je Wohngebäude zugelassen.

Vorhaben die unter Ausnahmen nach § 4 Abs. 3 BauNVO fallen werden nicht zugelassen.

Das Maß der zulässigen Bebauung wird mit einer Wandhöhe von max. 6,50 m (entspricht max. 2 Vollgeschossen) der umliegenden Bebauung angeglichen. Die Festsetzungen hinsichtlich der Dachgestaltung mit Sattel-, Walm- und Zeltdach wurden dem angrenzenden Baugebiet „Dominiweg“ angepasst. Durch die Festsetzung einer offenen Bauweise und einer Mindestgrundstücksgröße sowie der Festsetzung eines 40 v.H. Grünflächenanteils wird eine aufgelockerte Bebauung sichergestellt.

Bebauungsplan der Innenentwicklung (§ 13 a BauGB)

Nachdem es sich um einen Bebauungsplan der Innenentwicklung handelt (u.a. dient dieser Bebauungsplan zur Versorgung der Bevölkerung mit Wohnraum) und die festgesetzte Grundfläche kleiner als 20.000 m² ist, hat der Gemeinderat Bad Füssing beschlossen, den Bebauungsplan im beschleunigten Verfahren nach § 13 a BauGB zu ändern. § 13 a Abs. 2 Nr. 4 BauGB stellt die Bebauungspläne der Innenentwicklung von der Anwendung der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung frei. Es gelten die voraussichtlichen Eingriffe in Natur und Landschaft als vor der planerischen Entscheidung bereits erfolgt oder zulässig, d.h. die naturschutzrechtliche Eingriffsregelung ist nicht anwendbar. Es findet keine Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB statt.

Ergänzende Verfahrenshinweise

Während der öffentlichen Auslegung und Beteiligung der Träger öffentlicher Belange wurden Anregungen, insbesondere hinsichtlich der Niederschlagswasserbeseitigung vorgetragen. Diese Anregungen wurden vom Gemeinderat in der Sitzung am 15.05.2017 entsprechend gewürdigt und in die Planung aufgenommen.

Bad Füssing, 24.03.2017

Ergänzt, 30.05.2017



Bebauungsplan „Loheland“

10. Änderung mit Deckblatt Nr. 10

Textliche Festsetzungen

Inhalt

1. Festsetzungen nach § 9 Abs. 1 BauGB
 - 1.1 Art der baulichen Nutzung
 - 1.2 Maß der baulichen Nutzung
 - 1.3 Bauweise und Grundstücksgröße
 - 1.4 Grünordnung

2. Festsetzungen nach Art. 81 BayBO, § 9 Abs. 4 BauGB
 - 2.1 Gestaltung der baulichen Anlagen
 - 2.2 Abstandsflächen
 - 2.3 Wohngebäude
 - 2.4 Garagen und Nebengebäude
 - 2.5 Private Verkehrsflächen
 - 2.6 Öffentliche Verkehrsflächen
 - 2.7 Einfriedung
 - 2.8 Stellplätze für Kfz
 - 2.9 Grundwasser
 - 2.10 Niederschlagswasser

3. Hinweise
 - 3.1 Landwirtschaft

1. Festsetzungen nach § 9 Abs. 1 BauGB

1.1 Art der baulichen Nutzung

WA 4: Allgemeines Wohngebiet gemäß § 4 BauNVO.

Ausnahmen nach § 4 Abs. 3 BauNVO sind nicht zulässig.

WA 5: Allgemeines Wohngebiet gemäß § 4 BauNVO.

Ausnahmen nach § 4 Abs. 3 BauNVO sind nicht zulässig.

1.2 Maß der baulichen Nutzung

Für die einzelnen Baugrundstücke gilt das Maß der baulichen Nutzung, das im Plan durch Planzeichen festgesetzt ist.

WA 4

Als Höchstgrenze GRZ 0,3 (Grundflächenzahl).

Als Höchstgrenze GFZ 0,6 (Geschossflächenzahl).

Als Mindestgrünfläche GÜZ 0,4 (Grünflächenzahl).

Die Anzahl der zulässigen Wohnungen werden auf 2 je Wohngebäude begrenzt.

WA 5

Als Höchstgrenze GRZ 0,3 (Grundflächenzahl).

Als Höchstgrenze GFZ 0,6 (Geschossflächenzahl).

Als Mindestgrünfläche GÜZ 0,4 (Grünflächenzahl).

Die Anzahl der zulässigen Wohnungen werden auf 4 je Wohngebäude begrenzt.

Flächen von Aufenthaltsräumen in anderen Geschossen als Vollgeschossen sind einschließlich ihrer zugehörigen Flure und Treppenträume und ihrer Umfassungswände bei der Ermittlung der Geschossfläche mitzurechnen.

1.3 Bauweise und Grundstücksgröße

1.3.1 Bauweise offen

- 1.3.2 Zulässig sind:
- im WA 4 nur Einzelhäuser
 - im WA 5 nur Einzel- und Doppelhäuser

1.3.3 Die Mindestgröße der Baugrundstücke beträgt 500 m².

1.3.4 Wandhöhe:

Max. 6,50 m ab fertigem Gelände, das ist die natürliche, tatsächlich vorhandene oder von der Kreisverwaltungsbehörde festgelegte Geländeoberfläche.

1.3.5 Höhenlage:

Bei Wohngebäuden darf die Fußbodenoberkante des Erdgeschosses max. 0,30 m, bei Garagen und Nebengebäuden max. 0,20 m über der nächstgelegenen Straßen- oder Gehsteigkante liegen.

1.4 Grünordnung

1.4.1. Private Grünflächen sind so anzulegen, dass die reinen Grünflächen mindestens 40 % des Baugrundstückes betragen.

Zur Gestaltung der privaten Grünflächen wird auf die Festsetzungen zur „Grünordnung“ unter Nr. 1.7 beim Hauptbebauungsplan verwiesen.

2. Festsetzungen nach Art. 81 BayBO, § 9 Abs. 4 BauGB

2.1 Gestaltung der baulichen Anlagen

Bei der Errichtung von Gebäuden und Gebäudeteilen ist der Art. 8 BayBO zu beachten.

2.2 Abstandsflächen

Es gelten die Bestimmungen der Bay. Bauordnung.

2.3 Wohngebäude

Dachform Die Dächer sind als gleichseitige Sattel-, Walm- oder Zeltdächer auszubilden. Das Abschleppen des Hauptdaches über die Garage ist unzulässig.

Dachneigung	Satteldach	25° bis 35°
	Walmdach	20° bis 30°
	Zeltdach	20° bis 30°

Dachgaupen Zulässig bei erdgeschossiger Bebauung mit ausgebautem Dachgeschoss. Zulässig sind ausschließlich stehende

Giebelgaupen ab 30° Dachneigung des Hauptdaches. Je Dachseite ist nur eine Gaupe zulässig. Max. Gaupenbreite 2,00 m. Der Abstand der Gaupen vom Ortgang muss mind. 2,00 m betragen.

Dacheinschnitte	Dacheinschnitte sind unzulässig.
Firstrichtung	Die Firstrichtung ist freigestellt, muss allerdings immer über die Längsseite des Gebäudes laufen.
Wandhöhe	Max. 6,50 m ab fertigem Gelände, das ist die natürliche, tatsächlich vorhandene oder von der Kreisverwaltungsbehörde festgelegte Geländeoberfläche.
Sockelhöhe	Sichtbare Sockelhöhe max. 0,30 m. Sichtbare Kellerfenster sind unzulässig.

2.4 Garagen und Nebengebäude

Garagen und Nebengebäude	Garagen und Nebengebäude sind in eingeschossiger Bauweise zulässig. Kellergaragen sind unzulässig.
Dachform	Dachneigung und Dachform sind dem Hauptgebäude anzupassen.
Wandhöhe	Zulässige Wandhöhe max. 3,00 m.

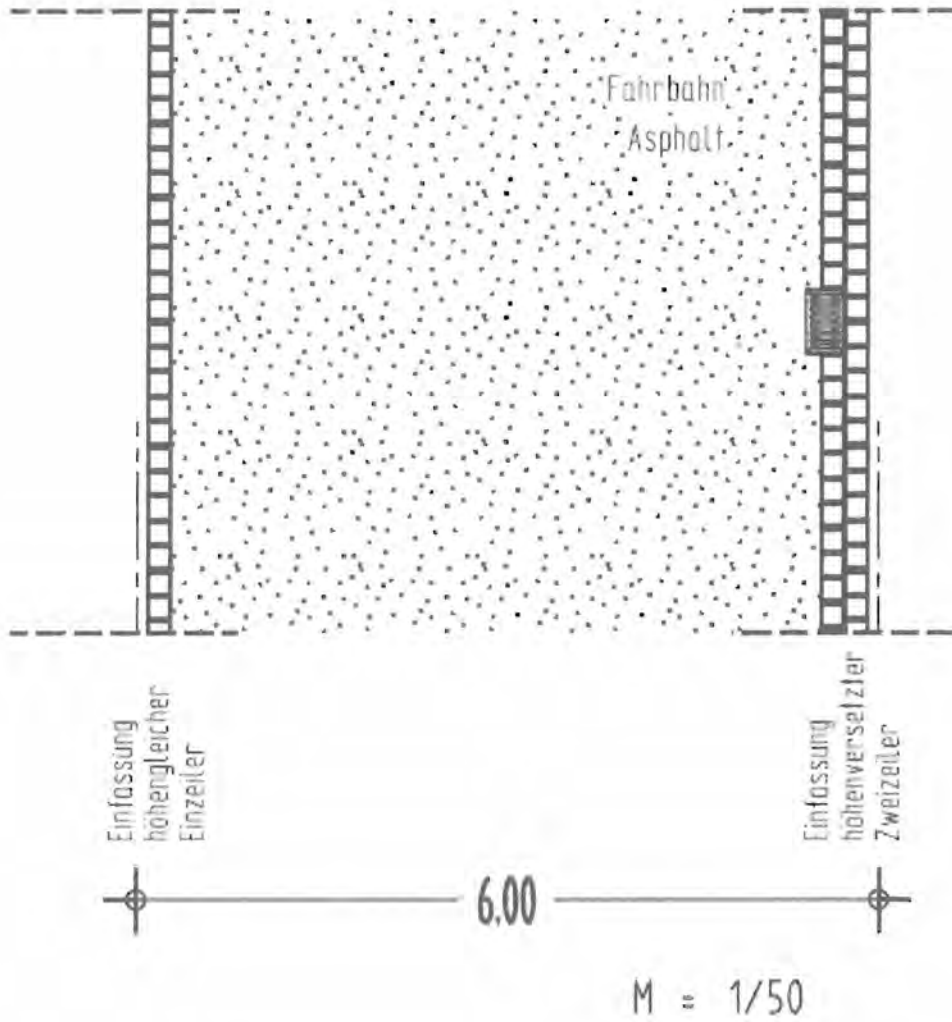
Werden die Garagen als zusammengebaute Grenzgaragen errichtet, so sind diese in Dachform und Dachneigung aufeinander abzustimmen. Der Nachbauende hat sich dem bestehenden Gebäude des Erstbauenden anzupassen.

2.5 Private Verkehrsflächen

Garagenzufahrten	Die Tiefe der Garagenzufahrt muss mind. 5,50 m betragen. Bei der Gestaltung der Zufahrten und Stellplätze ist die gemeindl. Satzung über die Herstellung von Garagen und Zufahrten und deren Ablöse zu beachten.
------------------	--

Regelquerschnitt

Anliegerstraße (Stichstraße)



2.7 Einfriedungen

Bei Grundstücken, die im Bereich von Straßeneinmündungen an Straßen grenzen, dürfen Zäune nur bis 0,80 m Höhe errichtet werden (Sichtdreieck). Gerechnet wird Straßenfrontlänge pro jeweiliges Grundstück, mind. 15 m Frontlänge in beiden Richtungen.

2.8 Stellplätze für Kfz

Der Stellplatzbedarf richtet sich nach der gemeindl. Satzung über die Herstellung von Garagen und Stellplätzen und deren Ablöse in der jeweils gültigen Fassung. Abweichend hiervon sind max. 2 Stellplätze im Vorgartenbereich zulässig. Der Stellplatzbedarf ist im Baugesuch zeichnerisch nachzuweisen. Eine Stellplatzberechnung ist beizufügen.

2.9 Grundwasser

Der mittlere Grundwasserstand liegt im Vorhabensbereich bei ca. 319,00 m über NN. Bei einem Schwankungsbereich von 1,00 – 1,50 m kann der höchste Grundwasserstand auf ca. 320,50 m über NN geschätzt werden.

Bei Bauvorhaben mit Kellern bzw. Tiefgaragen ist o.g. Verhältnissen durch entsprechende bauliche Vorkehrungen (z.B. wasserdichte Wanne) Rechnung zu tragen. Aufgrund des geringen Flurabstandes wird empfohlen, auf Ausführungen von Untergeschossen gänzlich zu verzichten. Bei Einbauten in das Grundwasser ist vorgängig ein wasserrechtliches Verfahren zu beantragen.

2.10 Niederschlagswasser

Grundstücksentwässerung:

Das gesammelte Oberflächen- und Dachwasser auf den betroffenen Grundstücken ist oberflächlich und möglichst breitflächig zu versickern, z.B. in Grünflächen, Versickerungsmulden oder -gräben. Oberirdische und unterirdische Regenwassersammelbehälter sind zulässig für Gartenbewässerung und zu sonstigen Brauchwasserzwecken.

Rigolen oder Sickerschächte sind zulässig, sofern im Bauvollzug nachgewiesen wird, dass die Flächen für oberflächige Versickerung nicht ausreichen und die Niederschlagswasserfreistellungsverordnung (NWFreiV) sowie die Technischen Regeln zum schadlosen Einleiten von gesammeltem Niederschlagswasser in das Grundwasser (TRENGW) eingehalten werden.

Da der Regenabfluss von unbeschichteten kupfer-, zink- und bleigedeckten Dachflächen hohe Metallkonzentrationen aufweisen kann, sind die v.g. Materialien bei

Dachdeckungen weitgehend zu vermeiden. Unbeschichtete Flächen mit einer Kupfer-, Zink- oder Bleiblechfläche über 50 m² dürfen nur errichtet werden, wenn zur Vorreinigung das Niederschlagswassers Anlagen verwendet werden, die nach Art. 41f BayWG der Bauart nach zugelassen sind.

Um den Anfall von Oberflächenwasser gering zu halten und den Grundwasserhaushalt zu stärken, werden daneben folgende Maßnahmen empfohlen:

- Naturnahe Ausbildung der Entwässerungseinrichtungen
- Dezentrale Regenwasserrückhaltung auf privaten Baugrundstücken
- Begrenzung der neu zu versiegelnden Verkehrsflächen auf das unbedingt notwendige Maß
- Ausbildung untergeordneter Verkehrsflächen mit versickerungsfähigen Belägen.

Straßenentwässerung:

Im Bereich der Anliegerstraße (Stichstraße) wird das anfallende Oberflächenwasser breitflächig versickert. Gemäß dem Oberflächenentwässerungsplan vom 08.05.2017 erfolgt die schadlose Versickerung des Regenwassers entlang der Stichstraße über eine in einer Rollkiespackung verlegten Rohrrigole. Die Bestimmungen der NWFreiV und TRENGW werden beachtet. Der beigegefügte Oberflächenentwässerungsplan vom 08.05.2017 ist Bestandteil des Deckblattes.

3. Hinweise

3.1 Landwirtschaft:

Es wird darauf hingewiesen, dass im näheren Umkreis des Baugebietes landwirtschaftliche Grundstücke sowie landwirtschaftliche Betriebe mit Intensivtierhaltung vorhanden sind, deren Bewirtschaftung zu dulden ist.

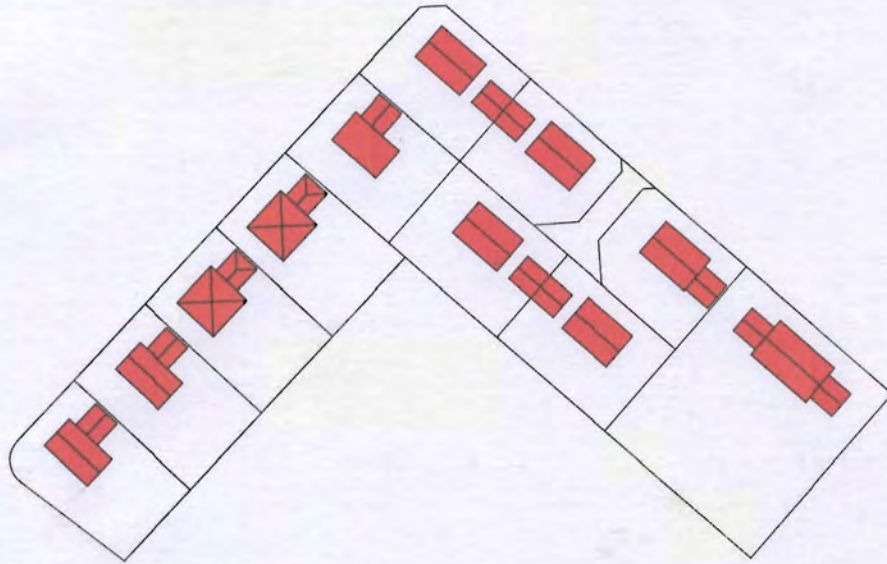
Bad Füssing, 24.03.2017

Ergänzt, 30.05.2017

Bebauungsplan mit Grünordnungsplan

"Loheland"

10. Bebauungsplanänderung mit Deckblatt Nr. 10



Gemeinde Bad Füssing

Ortsteil Egglfing/Inn



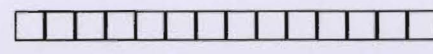
Ausgefertigt am: 30. MAI 2017


Bründobler
1. Bürgermeister



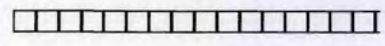
Gemeinde Bad Füssing
Bauamt
Rathausstr. 6-8
94072 Bad Füssing

Bad Füssing, den 24.03.2017
geändert 30.05.2017

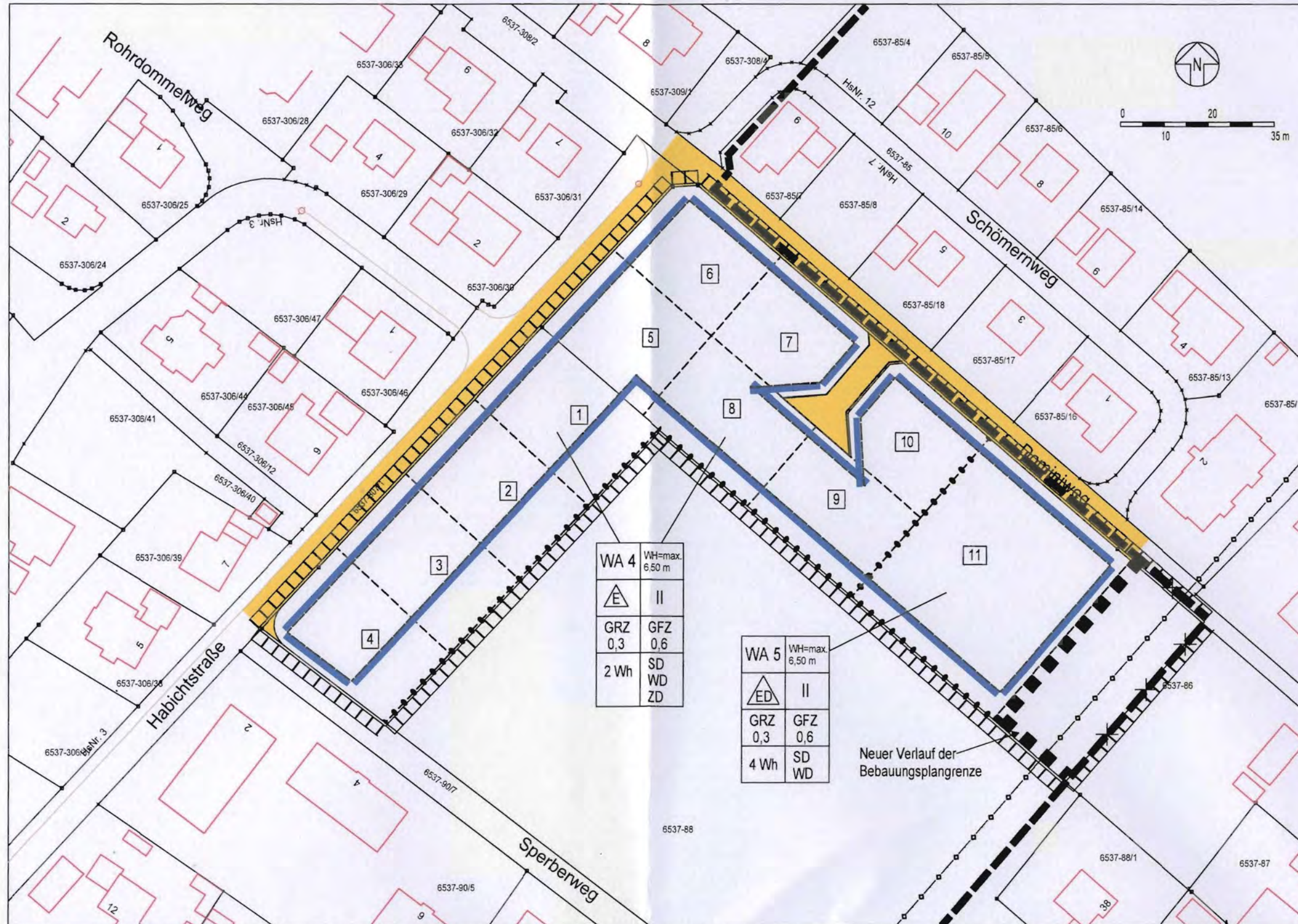
 = Bereich der Bebauungsplanänderung

Gültiger Bebauungsplan

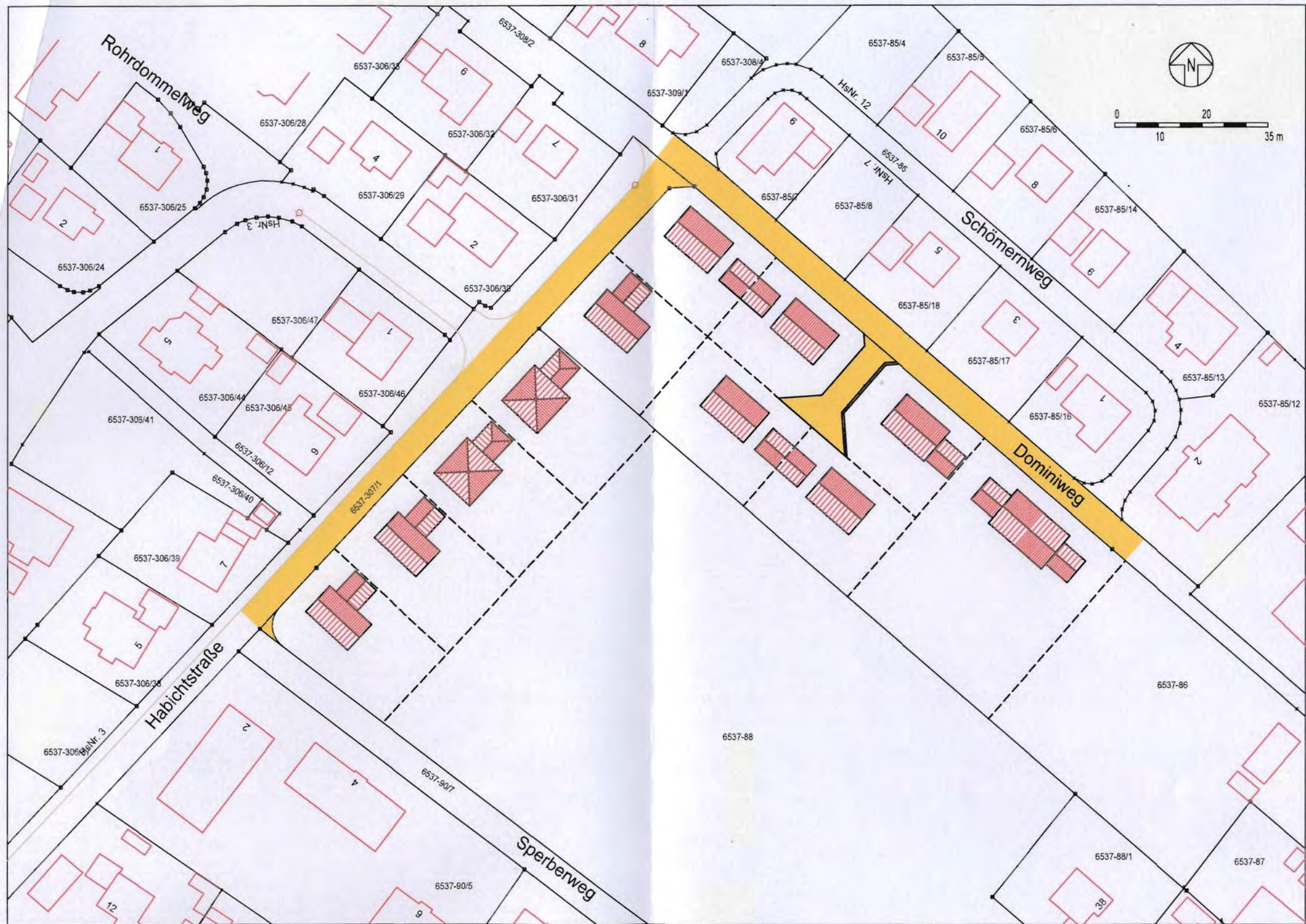


 = Bereich der Bebauungsplanänderung

Zeichnerischer Teil des Bebauungsplanes M = 1/1000



Städtebaulicher Gestaltungsplan M = 1/1000



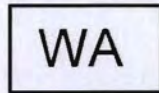
Grünflächen Gestaltungsplan M = 1/1000






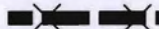


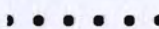
Festsetzung durch Planzeichen

Art der baulichen Nutzung



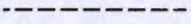
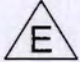
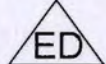


Allgemeines Wohngebiet gemäß § 4 BauNVO.
Zulässige und unzulässige Nutzung siehe textliche Festsetzungen.


Maß der baulichen Nutzung

- WH Wandhöhe max. 6,50 m
- Wh Anzahl der maximal zulässigen Wohnungen
- GFZ 0,6 Geschossflächenzahl
- GRZ 0,3 Grundflächenzahl
- GÜZ 0,4 Grünflächenzahl
- SD Satteldach, Dachneigung 25° - 35°
- WD Walmdach, Dachneigung 20° - 30°
- ZD Zeltdach, Dachneigung 20° - 30°
-  Bebauungsgrenze
-  Bebauungsgrenze Aufhebung
-  Bebauungsgrenze Neuer Verlauf
-  Geltungsbereich der Bebauungsplanänderung
-  Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung

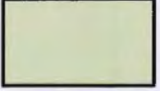

Bauweise

-  Offene Bauweise
-  Baugrenze
-  Geplante Grundstücksgrenze
-  nur Einzelhäuser zulässig
-  nur Einzel- und Doppelhäuser zulässig

Verkehrsflächen

-  Öffentliche Straßenverkehrsfläche

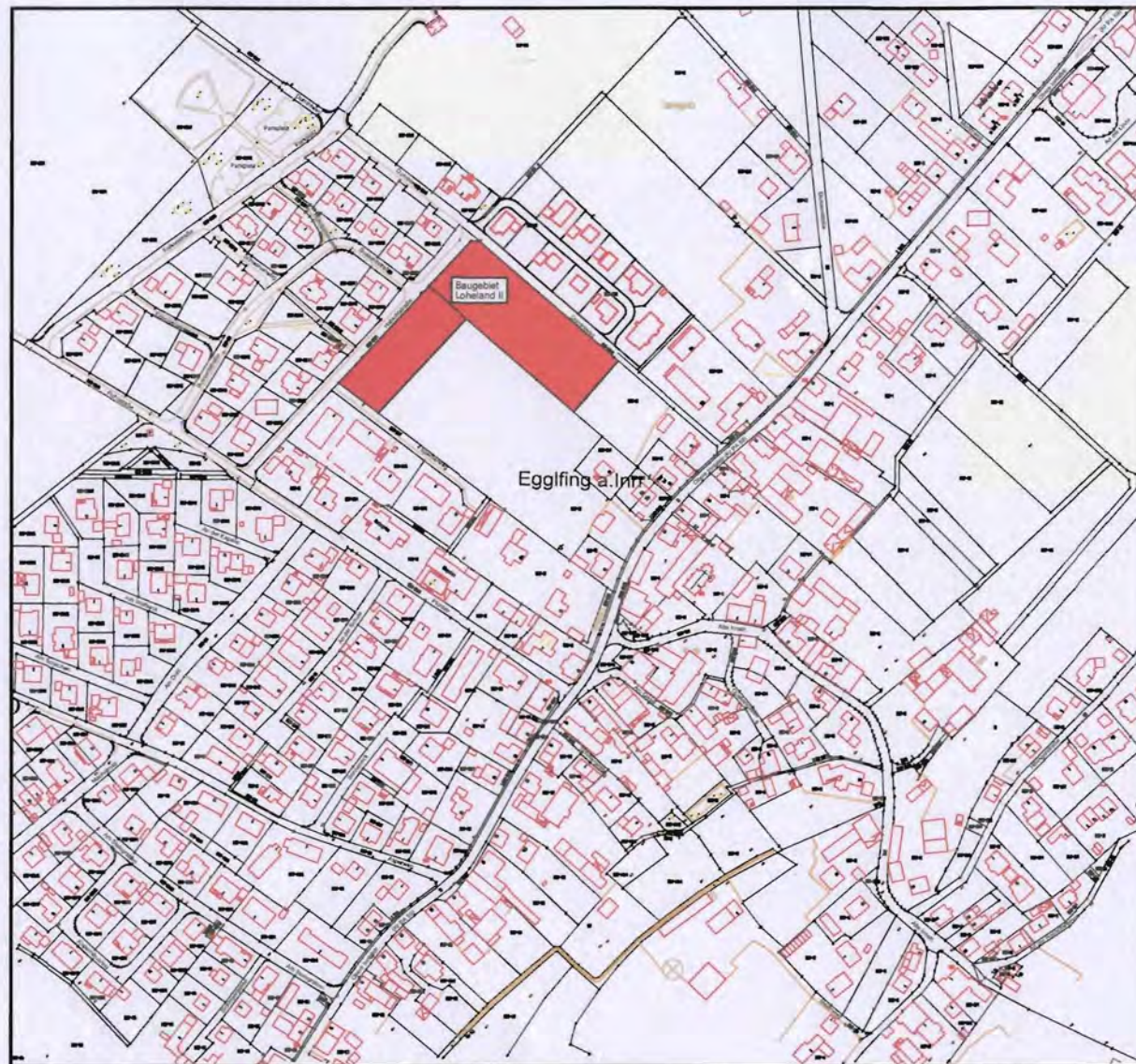
Grünflächen

-  Private Grünfläche
-  Vorschlag Standort Anpflanzungen Baum II. Ordnung oder Obstbaum

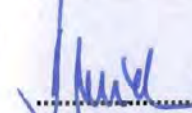
Verfahrensvermerk

1. Der Gemeinderat hat in der Sitzung vom 30.01.2017 die Änderung des Bebauungsplans "Loheland" mit Deckblatt Nr. 10 im beschleunigten Verfahren gemäß § 13 a BauGB beschlossen.
Der Aufstellungsbeschluss wurde am 09.02.2017 ortsüblich bekannt gemacht (§ 2 Abs. 1 BauGB).
2. Zu dem Entwurf der Änderung des Bebauungsplans mit Deckblatt Nr. 10 in der Fassung vom 24.03.2017 wurden die Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom 28.03.2017 bis 05.05.2017 beteiligt.
3. Der Entwurf der Änderung des Bebauungsplans mit Deckblatt Nr. 10 in der Fassung vom 24.03.2017 wurde mit der Begründung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom 05.04.2017 bis 05.05.2017 öffentlich ausgelegt. Ort und Dauer der öffentlichen Auslegung wurde am 28.03.2017 ortsüblich bekannt gemacht.
4. Die Gemeinde Bad Füssing hat mit Beschluss des Gemeinderats vom 15.05.2017 die Änderung des Bebauungsplans mit Deckblatt Nr. 10 gemäß § 10 Abs. 1 BauGB in der Fassung vom 24.03.2017 mit Änderungen vom 15.05.2017 als Satzung beschlossen.

Übersichtsplan M = 1/5000



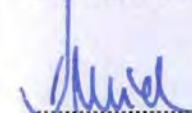
Gemeinde Bad Füssing, den 30.05.2017


.....
Brundobler, Bürgermeister



5. Ausgefertigt

Gemeinde Bad Füssing, den 30.05.2017


.....
Brundobler, Bürgermeister

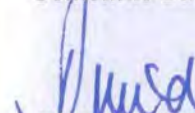


6. Die Änderung des Bebauungsplans mit Deckblatt Nr. 10 wird mit dem Tage der Bekanntmachung, das ist am 31.05.2017 gemäß § 10 BauGB rechtsverbindlich. Das Inkrafttreten wurde ortsüblich am 31.05.2017 bekannt gegeben.

In der Bekanntmachung wurde darauf hingewiesen, dass der Bebauungsplan im Rathaus Bad Füssing während der allgemeinen Dienststunden von jedermann eingesehen werden kann.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 und 4 BauGB über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisherige Nutzung durch diesen Bebauungsplan und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen. Unbeachtlich werden eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs, wenn sie nicht innerhalb von einem Jahr seit dem Inkrafttreten des Bebauungsplans schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind (§ 215 Abs. 1 BauGB).

Gemeinde Bad Füssing, den 31.05.2017


.....
Brundobler, Bürgermeister

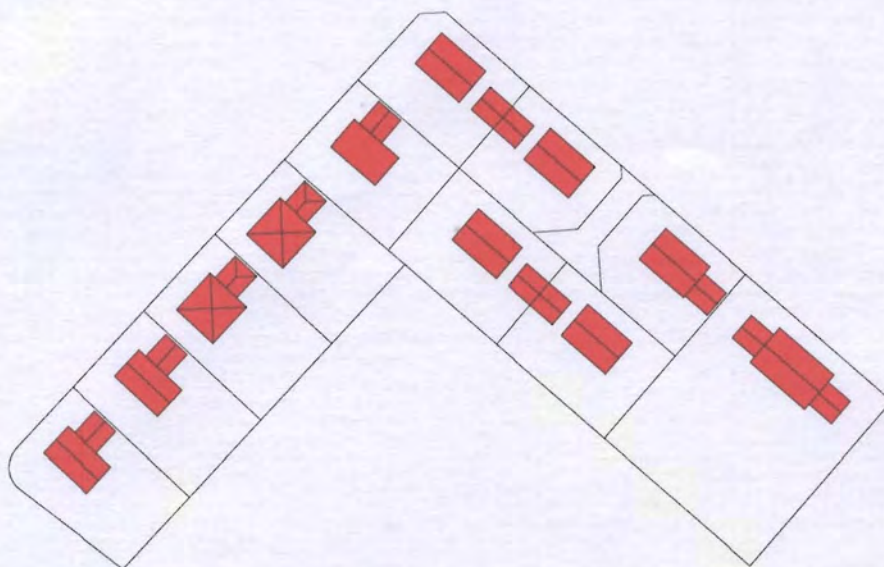


Bebauungsplan mit Grünordnungsplan

"Loheland"

10. Bebauungsplanänderung mit
Deckblatt Nr. 10

Oberflächenentwässerungsplan Stichstraße



Gemeinde Bad Füssing

Ortsteil Eggfing/Inn




Brundobler
1. Bürgermeister



Gemeinde Bad Füssing
Bauamt
Rathausstr. 6-8
94072 Bad Füssing

Bad Füssing, den 24.03.2017
geändert 08.05.2017

6537-85/18

Entwässerung Dominiweg Bestand
siehe Regelquerschnitt Dominiweg

6537-85/17

7

Stichstraße Neu
für Parzelle 8 + 9

Fläche
ca. 175 m²

Pflasterbelag Bestand
3-Zeiler Rinne Bestand
Asphaltbelag Bestand

Dominiweg

Seitl. Entwässerung
mit (Rohr-) Rigole

10

9

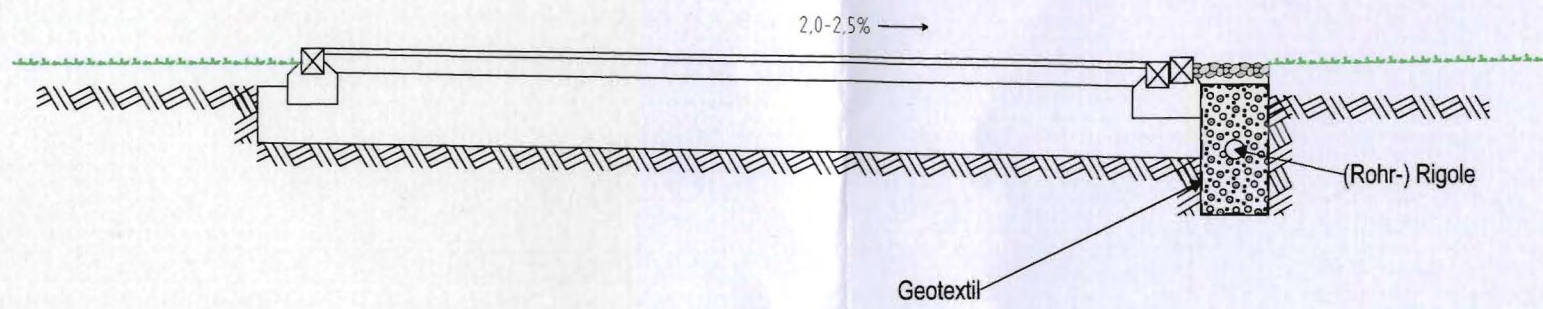
Straßenentwässerung Stichstraße Neu Dominiweg

M = 1/50

9

Straßenentwässerung Stichstraße Neu Dominiweg

M = 1/50



BEKANNTMACHUNG

über einen Bebauungsplan Grünordnungsplan

I.

Der Gemeinderat Bauausschuss der Gemeinde Bad Füssing hat am 15.05.2017 für das Gebiet „Loheland“ im Ortsteil Egglfing mit Deckblatt Nr. 10 die Änderung des/einen Bebauungsplanes Grünordnungsplanes als Satzung beschlossen.

Dieser Plan

- ist von der / vom Landratsamt Passau mit Schreiben vom Az: genehmigt worden (§ 10 Abs. 2 i.V.m. § 6 Abs. 2 und 4 BauGB).
 gilt als genehmigt (§ 10 Abs. 2 i.V.m. § 6 Abs. 4 Satz 4 BauGB)
 bedurfte keiner Genehmigung.

II.

Der Plan i.d.F. vom 24.05.2017, geändert am 15.05.2017, liegt samt Begründung ab Veröffentlichung dieser Bekanntmachung im Rathaus Bad Füssing, Rathausstr. 6, 94072 Bad Füssing, Zi.-Nr. 16 auf Dauer während der allgemeinen Dienststunden öffentlich aus und kann dort eingesehen werden.
Der Bebauungsplan/Grünordnungsplan tritt mit dieser Bekanntmachung in Kraft.

III.

- Gemäß § 215 Abs. 2 des Baugesetzbuches –BauGB- wird auf folgendes hingewiesen:
Unbeachtlich werden
 - eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
 - eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
 - nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Flächennutzungsplans oder der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.
- Desweiteren wird hingewiesen auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 und Abs. 4 BauGB über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch diesen Bebauungsplan/Grünordnungsplan und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen.
- Es wird darauf hingewiesen, dass ein Antrag nach § 47 VwGO unzulässig ist, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht werden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Bad Füssing, 31.05.2017



Gemeinde Bad Füssing

Brundobler, Bürgermeister

Amtliche Bekanntmachung durch Niederlegung der Satzung und Bekanntgabe der Niederlegung mittels Anschlag:
An die Amtstafel angeheftet am 31.05.2017 Der Bebauungsplan Grünordnungsplan
Abgenommen am 16.06.2017 ist somit am 31.05.2017 in Kraft getreten.

Bad Füssing,

Datum, Unterschrift, Dienstbezeichnung